

Fragensammlung:

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger



Wir hoffen, Dir mit diesem Service bei der Prüfungsvorbereitung helfen zu können. Die Fragen sind keine offizielle Stoffabgrenzung, dienen rein der Übung und sind ohne Gewähr.

Wenn Du auch Fragen mitgeschrieben hast, bitte hilf uns dabei, diesen Service für alle Studierende zu verbessern und schick uns die Fragen mittels [unseres Formulars](#) zu. Vielen Dank und viel Erfolg für die Prüfung.

Deine FV Jus

Berichte zur Prüfungssituation:

Der Prüfer beschreibt einen Sachverhalt und stellt dann eine Frage, je nachdem wie man antwortet, stellt er mehr unterfragen. Es werden drei KandidatInnen gleichzeitig geprüft. Fragen wurden weitergegeben.

Er war sehr nett, stellt Fragen eher in der Form von Fällen, hilft weiter und prüft in Gruppen zu dritt meistens 1.5-2h lang

Getrennte Fragen die sich aus einem gemeinsamen Sachverhalt ergeben Sehr sympathisch und lockere Stimmung zum Anfang. Kodex nachschauen erlaubt. Fragt sehr viel nach. Gibt Fragen weiter. Prüfung dauert lange. Er prüft in Fällen.

Prüfung mit Unterfragen, viele Nachfragen. Angenehm overall. Prüft gefühlt alles.

2026

1. Streitgegenstände
 - a. Alle erklären
 - b. Spezifische Frage zum Dreigliedrigen
2. Was passiert mit Mietverträgen bei der Insolvenz?

2025

1. EUGVVO: BK in USA, Klägerin in Wien und Grundstück in Oberpullendorf - welches Recht anwenden? Klage wird bei BG Hietzing eingebracht - was wird das Gericht tun bzgl. Zuständigkeit und was kann die Klägerin tun (Überweisungsantrag)?
2. Klageseinschränkung und Eventualantrag? Zustimmung des BK? Inwiefern spielt das Gericht eine Rolle (kann bewilligen solange sich nicht Unzuständigkeit ergibt)
3. eV: Vorgehensweise nachdem es dem Gegner zugestellt wird? Widerspruch und Rekurs möglich? Vorteile des Rekurs (aufschiebende Wirkung) und wann kein Recht zum Widerspruch (wenn sich gegeben vor Erlassung schon äußern konnte)
4. A wohnhaft in Italien und B wohnhaft in Deutschland. B hat Liegenschaft in Österreich die er an A verkauft. Noch keine verbüchertungsfähige Urkunde

- und aufsandungserklärung vorhanden daher keine grundbücherliche Eintragung. B weigert sich das zutun. A klagt B vor Bezirksgericht meidling (=österreichisches Gericht) auf Abgabe der aufsandungserklärung. Gericht leitet Verfahren ein B, erhebt aber einrede, weil er meint es ist vor deutschen Gerichten auszutragen
- a. Anwendungsbereich der EuGVVO
 - b. Ausschließliche Zuständigkeit steh wo? Art.?
 - c. Art. 24 welche Ziffer hier relevant?
5. Nachdem die Klage in Ö eingebracht wird erhebt der Beklagte die negative Feststellungsklage in D, er sagt es ist kein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Konsequenzen für das österreichische Verfahren?
- a. Ö Gericht hat was zu machen?
 - b. Problem damit, dass die Klage zuerst in Ö und dann erst in D erhoben wurde?
 - c. Torpedoklagen?
 - d. Konkrete Lösung?
 - e. Art. 29 Prioritätsprinzip?
6. Sie sind Bezirksrichter, wie und wen laden sie vor?
- a. Kläger bewertet die Klage selbst mit 400.000€, wie beurteilen Sie diesen Aspekt?
 - b. Weißt das Gericht den Fall wirklich ab?
 - c. Was für eine Entscheidungsform ist das?
 - d. Sie sind jetzt die Anwältin des Klägers, was tun Sie jetzt, weiteres Vorgehen?
 - e. Nachteil, wenn Sie die Klage beim Landesgericht einreichen?
 - f. Kosten nochmal zahlen und was noch?
 - g. Verjährung?
 - h. Was meinen Sie mit Eventualantrag?
 - i. Wann sollte man einen Eventualantrag auf Überweisung stellen?
 - i. Was gibt es für unterschiedliche überweisungsarten?
 - j. Wann wird der Antrag nach 261 Abs 6 gestellt?
 - k. Voraussetzung für die Antragsstellung?
 - l. Möglichkeit den Antrag nach 230a zu stellen?
 - i. Anwendbarkeit des 230a?
 - m. In was für einer Form geht die Unzuständigkeitserklärung, wenn der Antrag nach 261 Abs 6 gestellt wird?
7. A ist nebenberuflich als Korrekturleser tätig und hat für einen Verlag Manuskripte gelesen, der ihm jetzt 4000€ schuldet. Über den Verlag wird ein Insolvenzverfahren eröffnet. Wie kommt A zu seinem Geld?
- a. Wenn A den Antrag stellt, muss das Gericht irgendwas tun, bevor es die Insolvenz eröffnet?
 - b. Wie wird die Insolvenz schlussendlich eröffnet?
 - c. Was muss A jetzt tun, um seine Forderung weiter zu verfolgen?
 - d. Wo meldet man das an und wie geht das?
 - e. Wenn A keinen Titel hat wie funktioniert es dann?

- f. Wen muss A eigentlich klagen?
 - g. Kann der Schuldner auch bestreiten?
 - h. Wie kann ein Insolvenzverfahren zu Ende gehen?
8. Was gibt es für Besonderheiten bei der Aufrechnung bei der Insolvenz?
 9. A ist in einer Bank tätig und es kommt B zu ihm, der wirtschaftlich nicht besonders gut steht und einen Kredit braucht. A will Kredit gesichert werden. Es soll ein Hypothekarkredit vergeben werden. B geht insolvent.
 - a. Was wäre das potentiell anfechtbare Rechtsgeschäft hier?
 - b. Voraussetzungen zur Anfechtung?
 - c. Welcher Fall des §31 ist das?
 - d. Bis wann muss man ein Insolvenzverfahren anfechten? Möglichkeit um länger anzufechten?
 10. A war in einem Club fort und hat dort auf die Nase bekommen (gebrochene Nase). Strafverfahren wegen Körperverletzung inkl. Verurteilung. A möchte Schmerzensgeld haben, der Beklagte sagt, er hat aus Notwehr gehandelt, weshalb er keinen SE-Schuldet. Was fällt Ihnen dazu prozessual ein?
 - a. Variante: Es hat ein Strafverfahren gegeben und er wurde freigesprochen, Chance vor Zivilgericht zu gewinnen und Schmerzensgeld zu bekommen?
 11. Oppositionsklage in Unterhaltssachen
 12. Sanierungsplan ohne Sanierungsverfahren
 13. Interventionswirkung
 14. Säumnisfolgen im Außerstreitverfahren
 15. Richterbenennung in der Schiedsgerichtsbarkeit

2024

1. Eine Gesellschaft A hat von einer anderen Gesellschaft B Teile einer Lagerhalle gemietet, die durch bauliche Maßnahmen voneinander abgegrenzt sind. Fraglich, ob MRG anwendbar ist oder nicht. B kündigt den Mietvertrag auf, ohne dass ein wichtiger Grund zur Aufkündigung des Mietvertrages nach MRG vorliegt, aber sie behauptet, sie darf das, weil der Mietvertrag nicht dem MRG unterliegt. Sie erheben eine Räumungsklage. A wehrt sich dagegen, weil MRG laut ihnen vorliegt. A gewinnt. Räumungsbegehren wird abgewiesen. 3 J später gibt es wieder Streit zwischen A und B über Haltungsarbeiten an der Lagerhalle. Laut Mietvertrag muss die Mieterin die Arbeiten durchführen, aber sie sagt, dass sie das nicht muss, weil es im MRG anders steht. Es wird über Kosten der vorgenommenen Handlung gestritten. Mieterin ist Klägerin. Vermieterin wendet ein, dass Mietvertrag nicht dem MRG unterliegt. Können sie das machen oder steht ihnen das erste Urteil entgegen?
 - a. Stellen Sie sich vor, im 2. Verfahren wurde ein zweites Mal aufgekündigt, weil sie sagen, dass der Mietvertrag gar nicht dem MRG unterliegt. Was sagen Sie dazu?
 - i. Würden Sie hier das über die Bindungswirkung oder die Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft lösen?

2. Stellen Sie sich vor, es gibt zwei Räumungsklagen und wir gehen davon aus, dass es eine Bindungswirkung gibt. Aus irgendeinem Grund wird alles im erstinstanzlichen Verfahren nicht thematisiert. Der zweiten Räumungsklage wird stattgegeben. Diese wird angefochten wegen falscher Beweiswürdigung. Berufungsgericht kommt drauf, dass es die rechtskräftige Vorentscheidung gab, an die man gebunden gewesen wäre. Was kann das Berufungsgericht tun?
 - a. Was ist der Unterschied zwischen § 477 ZPO und § 529 ZPO?
 - b. Inwiefern hat § 529 ZPO mit der materiellen Rechtskraft zu tun?
 - c. Was ist der Unterschied zwischen formeller und materieller Rechtskraft?
 - d. Was hat es mit § 477 ZPO hier auf sich?
3. Berufungsgericht kommt drauf, dass gegen die Rechtskraft verstoßen wurde. Wie genau geht das Berufungsgericht vor?
 - a. In welchen Fällen weist das Berufungsgericht die Klage zurück?
 - b. Würde in unserem Fall das Berufungsgericht die Klage mit Beschluss zurückweisen?
 - c. Was ist die Konsequenz der Bindungswirkung?
 - d. Welche Möglichkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts gibt es noch?
 - e. Wann würde das Berufungsgericht mit Urteil entscheiden?
 - f. Berufungsgericht entscheidet, dass es aufhebt und zurückverweist. Kann sich jemand dagegen zur Wehr setzen und wenn ja, wie?
4. Wir bekommen eine Räumungsentscheidung. Die wird nicht weiter bekämpft. Der Mieter zieht trotzdem nicht aus. Was macht man jetzt als Vermieter?
 - a. Was ist schon alles passiert, bis der Aufschiebungsantrag gestellt werden kann?
 - b. Wenn der Rekurs erhoben wird, darf der Gerichtsvollzieher nicht einschreiten?
 - c. Wann könnte der Aufschiebungsantrag erstmalig gestellt werden?
 - d. Wie läuft grundsätzlich eine Räumungsexekution?
 - e. Räumungsexekution ist ein Spezialfall von welcher Art von Exekution?
 - f. Was für Arbeitskräfte werde ich klassischerweise brauchen?
 - g. Wer zahlt das alles?
 - i. Was kann der betreibende Gläubiger machen, um die Kosten ersetzt zu bekommen?
 - h. Was passiert dann mit den Sachen, wenn der Verpflichtete die Sachen nicht holt?
5. Nachbar von Ihnen betreibt ein Kaffeehaus (Bewilligung bis 20 Uhr zu betreiben ist aber immer bis 22 Uhr offen). Sie klagen auf Unterlassung und gewinnen. Der Nachbar hat trotzdem weiterhin länger offen. Jetzt wollen Sie vollstrecken und der Nachbar möchte sich gegen die Vollstreckung zur Wehr setzen, weil er nach dem Urteil eine Betriebsanlagengenehmigung bekommen hat, dass er bis 22 Uhr offen haben kann (§ 364a ABGB). Wie macht er das im Exekutionsverfahren geltend?
 - a. Welche Exekution führen Sie?

- b. Prüft das Bewilligungsgericht, ob er das darf?
 - c. Was muss in dem Antrag behauptet sein?
 - d. Was, wenn ich sage, dass das nicht stimmt, sondern der Kollege behauptet einfach, dass ich nach 20 Uhr das tue, obwohl das nicht stimmt. Was macht man?
 - i. Was für eine Art Impugnationsgrund ist das?
6. Es gibt eine GmbH, die ihren Sitz in Ö laut Firmenbuch hat. Geschäft betreibt sie in Berlin (verkauft Sachen, hat Mitarbeiter beschäftigt). Es geht der GmbH wirtschaftlich sehr schlecht. Gläubiger stellt in DE einen Insolvenzantrag. Im deutschen Insolvenzverfahren ist noch nichts passiert (nur Antrag). Jetzt stellt der Geschäftsführer der GmbH einen Eigenantrag in Ö am Sitz der GmbH. Kann das Ö Gericht etwas mit dem Antrag machen?
- a. Hat es Konsequenzen, dass es in DE einen Antrag gibt?
 - b. Was ist die Rechtsgrundlage?
 - c. Welches der beiden Gerichte sollte das Insolvenzverfahren führen?
 - d. Was ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit nach der EuGVVO?
 - e. Wie wirken die Anträge aufeinander?
 - f. Wonach entscheidet sich, wer ein Hauptverfahren eröffnen kann?
7. Beim Kauf eines Autos ist es anerkannt, dass die Eigentumsübertragung durch Übergabe des Scheins erfolgen kann. Man zahlt auf das Konto des Gebrauchtwagenhändlers und der übermittelt den Typenschein. Was ist insolvenzrechtlich betrachtet für mich das Risiko bei dieser Vorgangsweise? → wenn zwischen Eingang meiner Überweisung und Abschicken des Typenscheins ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
- a. Stellen Sie sich vor, es ist schon bezahlt und der Typenschein übergeben. Das Auto steht aber noch auf dem Gebrauchtwagenplatz. Insolvenzverfahren ist eröffnet. Was hat das für eine Auswirkung?
 - b. Ich sage, ich habe ein Aussonderungsrecht, aber der Insolvenzverwalter gibt es mir nicht. Was kann ich jetzt tun?
8. Es gibt den A (Vater) und die B (Mutter), sie haben gemeinsam ein Kind. Sie leben getrennt voneinander. A lebt in Wien, B in Baden. Sie haben gemeinsame Obsorge. Das Kind hat bei beiden ein Kinderzimmer und ist bei beiden fast gleich. Vater A ist mit Obsorge durch B unzufrieden und stellt Antrag auf Änderung der Obsorge in Wien beim BG Favoriten. Mutter wendet ein, dass das nicht geht, weil sie schon Antrag auf alleinige Obsorge beim BG Baden gestellt hat. Was sagen Sie dazu?
- a. Welches ist das zuständige Gericht?
 - b. Geht es um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt?
 - c. Was ist die Konsequenz, wenn beide Gerichte zuständig sind?
 - d. Was macht man mit den parallelen Anträgen?
 - e. Was ist die Regel bei Anhängigkeit?
 - f. An welches Gericht ist zu überweisen?
 - g. Was für eine Art Impugnationsgrund ist das?

9. Mutter sagt, dem Vater gehört die Obsorge entzogen, weil er die Kinder schlägt. Der Vater sagt, der Mutter gehört die Obsorge entzogen, weil sie sich schlecht um die Kinder kümmert (äußert sich durch den Lebensgefährten, der ein Gewalttäter ist, der schon verurteilt worden ist und wohnt im Haushalt der Mutter). Mutter sagt, dass das nicht stimmt (schlechter Anwalt). Gegen Vater gab es Strafverfahren, aber er wurde freigesprochen. Mutter sagt, dass er Kinder trotzdem schlägt. Was haben die Urteile für eine Relevanz im Außerstreitverfahren?
- Wir haben die Urteile des Lebensgefährten der Mutter. Kann die Mutter im VaSt trotzdem behaupten, dass der Lebensgefährte ein rechtstreuer Mensch ist?
 - Strafverfahren gegen Vater: Kinder haben behauptet, dass Vater sie schlägt. Es gab ein psychiatrisches Gutachten, der Psychiater ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Kind von der Mutter manipuliert ist und das nur wegen ihr sagt. Vater möchte das Ergebnis des Gutachtens im VaSt verwenden. Kann das Sachverständigengutachten aus dem Strafverfahren einfach im Außerstreitverfahren verwendet werden?
 - Kinder sind im Strafverfahren vernommen worden und haben zugegeben, dass sie gelogen haben. Wir haben das Protokoll. Vater will, dass dieses Protokoll im VaSt verwendet wird. Mutter sagt, dass der Richter im VaSt das nicht verwenden darf. Ist das ein Problem des Untersuchungsgrundsatzes oder ein anderes Problem?
10. Mietvertrag über Wohnung in Wien und die ist an einen Deutschen vermietet. Er hat länger seinen Mietzins nicht bezahlt. In Wien wird eine Räumungsklage gegen ihn eingebracht. Er teilt dem Gericht mit, dass er 3 Tage vor der Einbringung der Räumungsklage in DE eine Klage auf Feststellung eingebracht hat, dass er den Mietzins immer bezahlt hat und dass er keine Mietzinsschulden hat. Welcher Fall des Art 24 EuGVVO ist das?
- Was ist, wenn er sagt, dass er Verbraucher in DE ist und er das Inserat online gefunden hat. Deshalb kann er in DE klagen und auch nur dort geklagt werden. Was sagen Sie dazu?
 - Wie ist es, wenn der österreichische Richter angerufen wurde und vorher eine Feststellungsklage in DE erhoben wurde. Dürfte der Richter seine Zuständigkeit prüfen?
 - Was wäre die allgemeine Regel, wenn es zuerst woanders eine Klage gäbe?
 - Woher weiß ich, dass die Klage in derselben Sache ist?
 - Nach welcher Norm der EuGVVO richtet sich die ganze Diskussion?
 - Warum muss hier das später angerufene Gericht nicht aussetzen?
11. Der hat eine Klage in Deutschland auf Feststellung erhoben, dass er alle Mietzinsen bezahlt hat. In DE ist ein stattgebendes Versäumungsurteil über die Feststellungsklage ergangen, weil sich der Ö Beklagte nicht eingelassen hat. Jetzt wird in Ö eine Räumungsklage eingebracht, die sich auf die Mietzinsrückstände stützt. Deutscher Mieter wendet ein, dass er ein Urteil vom Amtsgericht hat, wo drinnen steht, dass er keine Mietzinsen schuldet.

- a. Sind Ö Gerichte an rechtskräftige deutsche Urteile gebunden?
 - b. Was könnte man überlegen, wenn das deutsche Gericht ein Urteil erlassen hat, obwohl es nicht zuständig ist?
 - c. Was tue ich, wenn ich die Wirkungen eines ausländischen Urteils nicht durchsetzen möchte im Inland?
 - d. Kann die Unzuständigkeit ein Anerkennungsverweigerungsgrund sein?
12. Stellen Sie sich vor, ich klage Sie auf € 100.000 aus einem KV und komme im Laufe des Verfahrens darauf, dass es nicht so schlau war, € 100.000 zu klagen, weil nur € 70.000 zustehen. Ich möchte, dass die Klage statt auf € 100.000 auf € 70.000 lautet. Kann ich das einfach so machen?
- a. Wissen Sie, wie das die Rsp sieht?
13. Was ist eine gewillkürte Prozessstandschaft?
- a. Was ist der Gegenbegriff zur gewillkürten Prozessstandschaft?
14. Verhandlung bei Gericht: Parteien sind zwar anwaltlich vertreten und beide da. Der Kläger ruft immer wieder rein, kann sich nicht beherrschen, wirkt verwirrt und widerspricht sich in seinen Aussagen auf Nachfrage. Sie sind der Richter. Kläger ist schon über 80. Wie werden Sie sich überlegen, wie Sie mit der Situation umgehen können?
- a. Was ist die faktische Postulationsfähigkeit?
 - b. Was ist der Inhalt der Postulationsfähigkeit?
 - c. Ist die Postulationsfähigkeit der Parteien eine Prozessvoraussetzung?
 - d. Wenn jemand aufgrund seiner fehlenden geistigen Kapazitäten nicht in der Lage ist, ohne Nachteil für sich selbst seine rechtlichen Geschäfte zu besorgen, was fehlt ihm dann?
15. A hat gegen B einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl. A hat gegen B einen Exekutionsantrag gestellt. Es wurde die Fahrnisexekution bewilligt. Der Gerichtsvollzieher kommt, um die Fahrnisexekution vorzunehmen. Er findet ein Designermöbel beim B, das aber ein Bett ist. Er möchte das Designerbett pfänden. Wie wird die Pfändung bei der Fahrnisexekution vorgenommen?
- a. Wie nennt man den Gegner der Fahrnisexekution?
 - b. Wann brauch ich den Kuckuck?
 - c. Wie wird die Exekution bei einer unbeweglichen Sache vollzogen?
 - d. Kann er das Designerbett verpfänden?
 - e. Wer gibt ihm das durchschnittlich wertvolle Bett?
 - f. Wie geht der Gerichtsvollzieher vor (Austauschpfändung § 251a EO)?
 - i. Was, wenn er es gepfändet hat, und niemand gibt ein Ersatzbett. Was würde man den Verpflichteten raten zu tun?
16. Es hat ein Insolvenzverfahren stattgefunden. A ist eine natürliche Person. Wie nennt man so ein Insolvenzverfahren, wenn es für jemanden, der Nichtunternehmer ist, stattfindet?
- a. Was gibt es für Möglichkeiten, dass ein Schuldenregulierungsverfahren enden kann?
 - b. Wann ist das Ende des Insolvenzverfahren und wann ist die Restschuldbefreiung (wie verhält es sich zeitlich)?
 - c. Wer/Was wird vorzeitig auf Gläubigerantrag beendet?

17. Es gibt einen Zahlungsplan, der bestätigt wurde. Ein paar Raten hat der Schuldner bezahlt und dann zahlt er seinem größten Gläubiger eine Rate nicht. Was hat das für Konsequenzen?
- Es gibt einen Zahlungsplan, der bestätigt wurde. Ein paar Raten hat der Schuldner bezahlt und dann zahlt er seinem größten Gläubiger eine Rate nicht. Was hat das für Konsequenzen?
 - Wann/wodurch wird der Zahlungsplan nichtig?
 - Worum geht es in § 196/2 IO?
 - Sind Masseforderungen vom Zahlungsplan erfasst?
18. Stellen Sie sich vor, A und B haben einen notariell errichteten Kaufvertrag abgeschlossen, der abgewickelt wurde. Nun klagt A den B auf Rückabwicklung des Kaufvertrages: A behauptet die Unwirksamkeit des Kaufvertrages, da der Vertragsverfasser gewisse Aufklärungen nicht vorgenommen hat, welche er aber vornehmen musste. Deswegen klagt A nun seine Leistung zurück. B behauptet im Prozess, dass der Kaufvertrag gültig ist, er macht sich aber Sorgen, dass er damit nicht durchdringen kann und am Ende diverse Kosten hat. Was kann B im Prozess gegen A allerdings schon machen, um für einen späteren Prozess gegen den Vertragsverfasser vorzubauen?
- Ist eine Feststellungsklage möglich?
 - Wen würde er auf Feststellung klagen?
 - Was bringt B diese Klage?
 - Hat er ein rechtliches Interesse?
 - Was hat das mit dem Vertragsverfasser (=Notar) zu tun?
 - Was bringt B ein Zwischenantrag auf Feststellung für einen späteren Prozess gegen den Vertragsverfasser (Annahme, dass B alles verliert)?
 - Gegenüber wem entfaltet dieser Bindungswirkung?
 - Ist der Vertragsverfasser von der Bindungswirkung erfasst?
 - Wie ist die Wirkung der Streitverkündung/Interventionswirkung?
 - Hauptfrage/Vorfrage
 - Worum geht es dabei?
 - Warum kommt Ihnen der Begriff „Hauptfrage“ in den Sinn?
 - Vergleichen Sie die Interventionswirkung mit der Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft.
 - Ist die Interventionswirkung enger oder weiter?
 - Wie definiert sich die Wirkung der Streitverkündung/Nebenintervention?
 - Wie weit geht die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft?
 - Woran ist der Nebenintervenient gebunden?
19. Der Sachverhalt ist wie zuvor, V beschließt, dass er als Nebenintervenient beitreten möchte. Es ergeht ein stattgebendes Urteil – Das Leistungsbegehren des A wird stattgegeben, B wird verurteilt die Liegenschaft zurückzustellen. In der Begründung steht, dass der Kaufvertrag unwirksam war, weil der Notar bestimmte Aufklärungen nicht vorgenommen

- hat, die er aber vornehmen musste. Der Vertragsverfasser würde das Urteil gerne bekämpfen. Kann er das?
- a. Was für eine Art von Nebenintervenienten ist V?
20. Der Sachverhalt ist wie zuvor, der Nebenintervenient erhebt eine Berufung, in der er geltend macht, dass hier ein Fehler bei der Feststellung der Tatsachen passiert ist, weil er in Wirklichkeit eine Aufklärung standardmäßig durchgeführt hat. Selbst, wenn er das nicht gemacht hätte, wäre es egal, weil sich die Aufklärungspflichten, die sich aus dem ABGB ergeben, nicht so weit erstrecken. B will nicht, dass der Nebenintervenient den Rechtsstreit fortführt. Warum könnte B nicht wollen, dass der Rechtsstreit fortgeführt wird?
- a. Welcher Nachteil könnte B treffen, wenn V den Rechtsstreit fortführt?
 - b. Kann B das vom Nebenintervenienten erhobene Rechtsmittel zurücknehmen?
21. Der Sachverhalt ist wie zuvor, B nimmt das Rechtsmittel zurück. Das Berufungsgericht entscheidet dennoch über das Rechtsmittel. Kann die Entscheidung des Berufungsgerichtes bekämpft werden mit einem weiteren Rechtsmittel?
- a. Wenn ja, wie und aus welchem Rechtsmittelgrund?
 - b. Bei Streitwert über 30.000 ist eine Revision jedenfalls zulässig – was stimmt daran nicht? Was bedeutet, dass die außerordentliche Revision jedenfalls zulässig ist?
 - c. Was passiert, wenn es bei einer außerordentlichen Revision keine erhebliche Rechtsfrage gibt? Was ist dann mit der außerordentlichen Revision?
 - d. Wie ist das bei einer ordentlichen Revision? Das Berufungsgericht sagt, es liegt eine erhebliche Rechtsfrage vor. Muss der OGH jedenfalls darüber entscheiden?
 - e. Was würden Sie als Rechtsmittelgrund geltend machen?
 - f. Warum führt die Entscheidung zur Nichtigkeit, obwohl das Rechtsmittel zurückgenommen wurde?
 - g. Was passiert durch die Rechtsmittelzurücknahme mit der erstinstanzlichen Entscheidung?
 - h. Wie ist das mit der erheblichen Rechtsfrage? Welches Argument gibt es, dass hier eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt?
22. Es gibt ein Urteil des A gegen den B. Der in Wien wohnhafte B wurde verurteilt zur Zahlung von 100.000 an A. A möchte die 100.000 haben, aber B zahlt nicht. Das Urteil kommt von einem Gericht in Rom. Wie kann das Urteil gegen B in Österreich vollstreckt werden?
- a. Wird die Exekution des ausländischen Titels immer im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt?
 - b. Sind Titel, die der EuGVVO unterliegen, immer im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu vollstrecken?
 - i. Wovon hängt das ab?
 - c. Was braucht man zur Vollstreckung des italienischen Urteils noch, bevor die Bewilligung beantragt werden kann?

23. Der Sachverhalt ist wie zuvor, die Exekution wurde bewilligt und B sagt, dass er zum ersten Mal von dem italienischen Urteil hört. Er wurde nicht darüber informiert, dass das Verfahren in Italien anhängig war. Was kann B machen?
- An welches Gericht muss der Antrag gestellt werden?
 - Was muss noch geprüft werden, bevor die Vollstreckbarkeitsbeseitigung dem B angerechnet wird?
 - Wie macht man einen Anerkennungsversagungsgrund in Österreich geltend?

